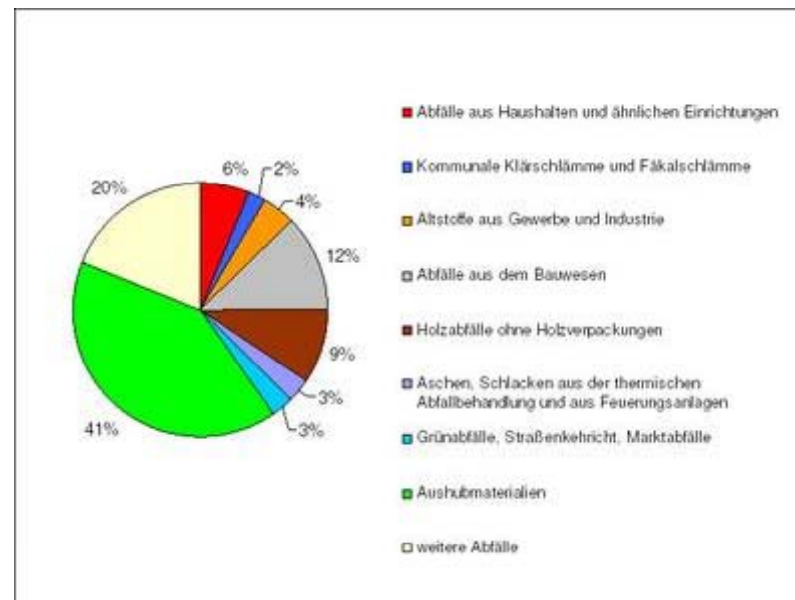


Kampf um Restmüll

Wem gehört der Müll, wenn er in
der Mülltonne liegt?

Univ.-Doz. Dr. Martin Kind

Bundesweites Abfallaufkommen (Primär- und Sekundärabfälle)



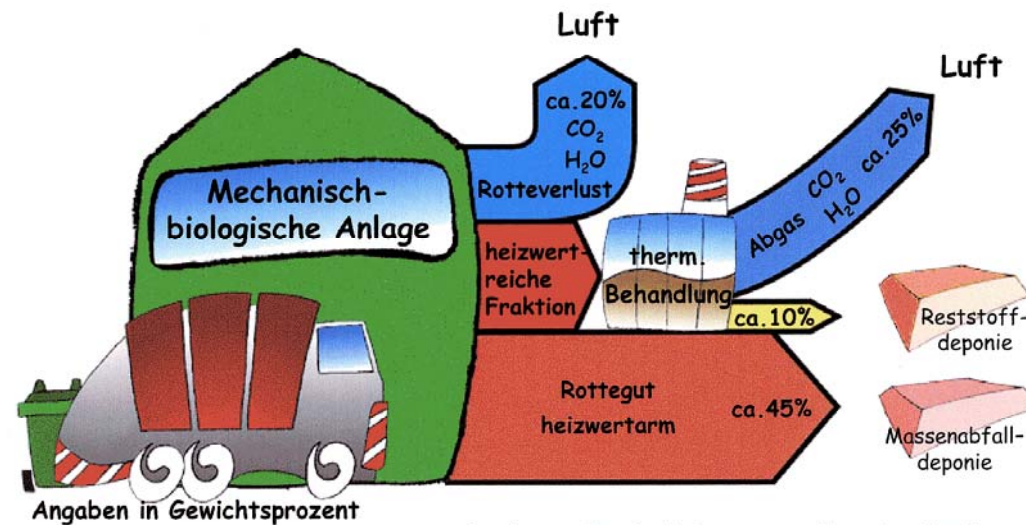
Gesamtabfallaufkommen im Jahr 2004: 54 Millionen Tonnen

Abfälle aus Haushalten und ähnlichen Einrichtungen: 3.419.000 Tonnen

Massenverringerung bei abgelagertem Restmüll durch Deponieverordnung:
von 1,8 Millionen Tonnen (Jahr 2003) auf 283.000 Tonnen (Jahr 2004)

Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle: 9

Restmüllsplitting



Geschätzte Durchschnittswerte aufgrund vorhandener Literatur, ARGE Müllvermeidung 1998

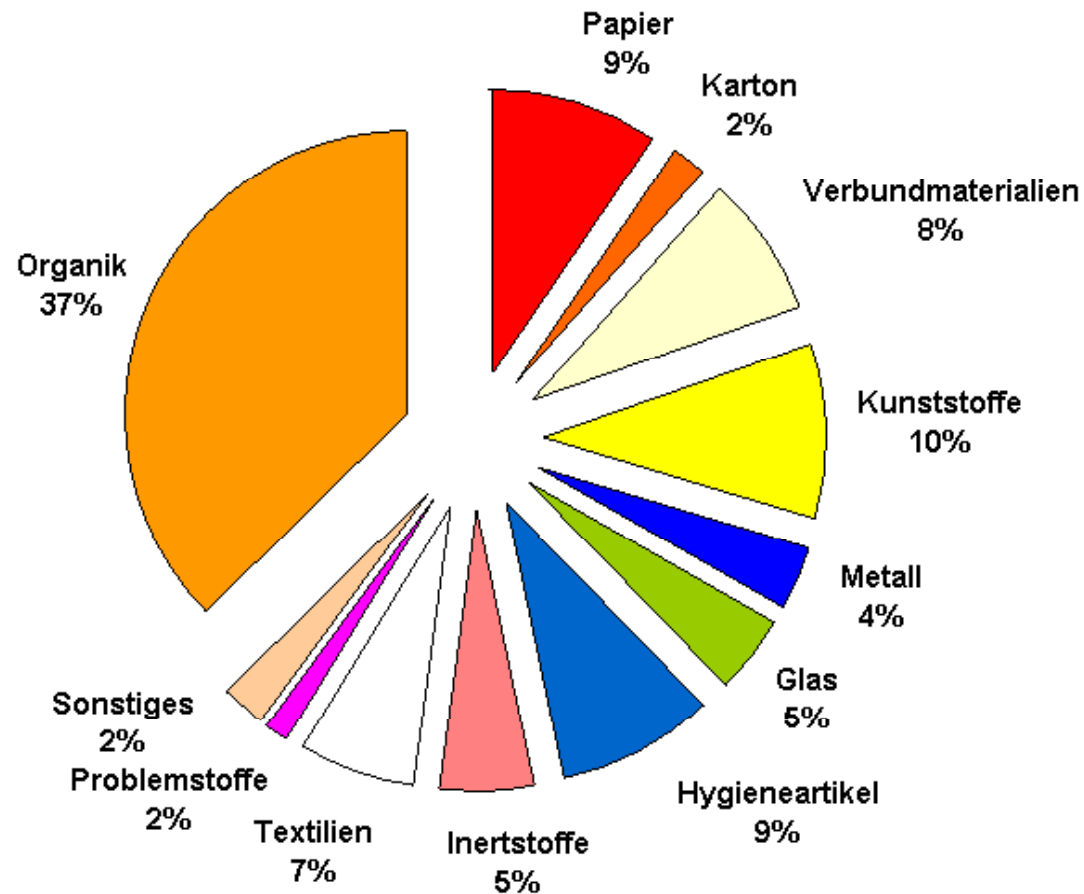


Bundesministerium
für Umwelt
Jugend und Familie

Bearbeitung: ARGE Müllvermeidung,
im Auftrag der FA 1c-Abfallwirtschaft
Foliengrafik: Martin Schnitzer



Zusammensetzung des Restmülls nach Mittelwerten (Analyse 2003) in der Steiermark



„Restmüllsplittinganlagen“ für kommunale Siedlungsabfälle mit Verarbeitungskapazitäten in der Steiermark

Anlagenstandort	Kapazität in t/a	Betreiber
Aich-Assach	10.000	AWV Schladming
Frojach-Katsch	14.000	AWV Murau
Hartberg	10.000	AWV Hartberg
St. Michael	65.000	Fa. Mayer/Säumel
Graz	75.000	AEVG
Graz	13.000	Fa. Saubermacher
St. Margareten (Raab)	45.000	Fa. Müllex
Markt Hartmannsdorf	9.900	Fa. Müllex
Fisching	34.900	Fa. Trügler
Gesamtkapazität:	276.800	

Mechanisch-biologische Anlagen in der Steiermark mit Verarbeitungskapazitäten

Anlagenstandort	Kapazität in t/a	Betreiber
Allerheiligen	17.000 AWW	Mürzverband
Halbenrain	75.000	A.S.A. Abfallservice Halbenrain GmbH & Co Nfg KG
Frohnleiten	65.000	Servus Abfall - biologische Stufe
Liezen	25.000	AWV Liezen
Gesamtkapazität:	182.000	

Bis 31.12.2003: Ablagerung von Restmüll ohne Vorbehandlung direkt auf Massenabfalldeponien
Ab 1.1.2004: direkte Ablagerung unvorbehandelter Abfälle unzulässig.

Anlassfall - Grazer Abfallordnung 2006

- Genossenschaft beantragte Reduzierung des Behältervolumens und/oder der Abfuhrintervalle
- Rechtsgrundlage: § 9 Abs 3 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 (StAWG 2004) iVm § 6 Abs 10 Grazer Abfuhrordnung 2006 (Grazer AbfO 2006)
- Genossenschaft ist Verwalterin mehrerer Wohnhäuser in Graz
- Genossenschaft beauftragte Unternehmen mit „Verbesserung“ des Abfallsammelbehältervolumens
- Abfallsammelstellen (für Siedlungsabfälle) sind auf den Liegenschaften der Wohnhäuser
- Unternehmen: Aussortieren von „Fehlwürfen“ aus der Restmülltonne und Einbringung in die für diese Abfälle vorgesehenen Sammelbehälter = Optimierung des jeweiligen Behältervolumens

§ 9 Abs 3 StAWG 2004

[§ 6 Abs 10 Grazer AbfO 2006]

- § 9 Abs 3: Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers *kann* das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls *in Entsprechung zu den Vorgaben der Abfuhrordnung der Gemeinde* angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.

Erkenntnis des VfGH

(VfGH 17. 6. 2009, V 6/09 ua)

Gesetzliche Grundlagen:

§ 11 StAWG 2004: VO-Ermächtigung für Grazer AbfO 2006

§ 12 Abs 1 StAWG 2004: Eigentumsübergang am Abfall (Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Müllabfuhr)

Verordnungsprüfung:

§ 11 Abs 1 der Grazer AbfO 2006: Eigentumsübergang am Abfall (Einbringen in ein Sammelbehältnis)

Ergebnis:

§ 11 Abs 1 der Grazer AbfO 2006: **gesetzwidrig** (§ 12 Abs 1 StAWG 2004 / Art 18 Abs 2 B-VG)

Hinweis:

§ 12 Abs 1 StAWG 2004: verfassungsrechtlich unbedenklich (Art 15 Abs 9 B-VG)

Frage der Rechtswirkungen der Einbringung des Abfalls in den Sammelbehälter offen

§§ 11 und 12 StAWG 2004

§ 11 Abs 1 Grazer AbfO 2006

- § 12 StAWG 2004 (**Eigentumsübergang**): „*Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den jeweiligen Abfallwirtschaftsverband über.*“
- § 11 Abs 1 Grazer AbfO 2006 (**Eigentumsübergang**): „*Mit dem Einbringen in ein Sammelbehältnis der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband der Landeshauptstadt Graz über.*“

Konsequenzen I

- Wem gehört der Müll, wenn er in der Mülltonne liegt?
- Der jeweiligen Gemeinde, dem Liegenschaftseigentümer oder Dritten?
- Reduziertes Müllvolumen wirkt sich auf die Gebühren (Müllgebühr pro Container) aus!
- **Vergleichbaren Rechtslagen:** § 18 Bgld AWG 1993, § 9 Ktn AWO, § 9 Abs 4 NÖ AWG, § 10 VlbG AWG).
- **Grundfeste kommunaler Abfallwirtschaft** und der Daseinsvorsorge!

Konsequenzen II

1. VfGH nur **formell** entschieden (Art 18 Abs 2 B-VG)



2. VfGH nicht **materiell** entschieden

1) Frage der **Rechtswirkungen der Einbringung** des Abfalls in den Sammelbehälter?

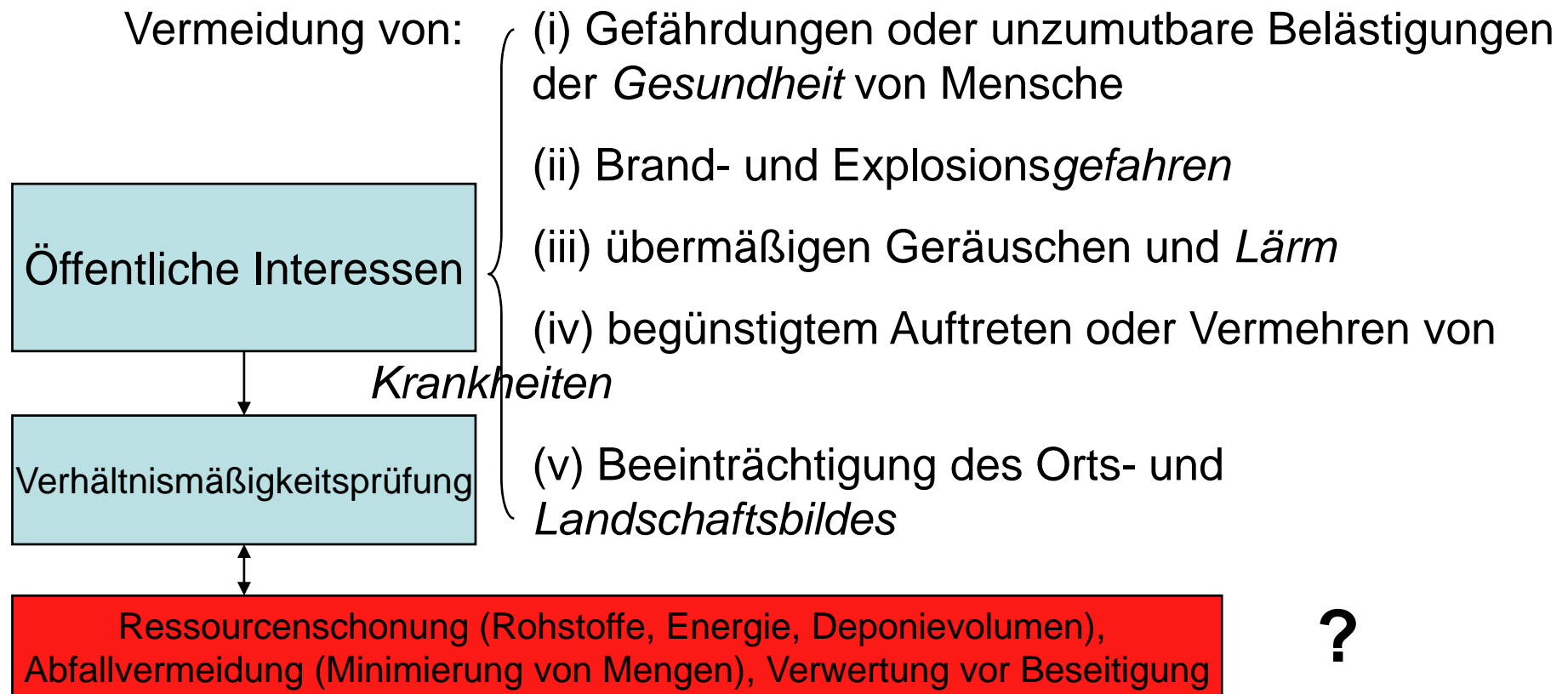
3) Frage, ob ein (gesetzliches) **Verbot** des Nachsortierens durch Dritte auf verfassungsrechtliche Bedenken stößt?

2) Frage der (zivilrechtlichen) **Kompetenz** des Landesgesetzgebers im Fall eines (gesetzlichen) Eigentumsübergangs mit dem Einbringen in ein Sammelbehältnis der öffentlichen Müllabfuhr (vgl § 13 Oö AWG, § 13 Slbg AWG)?

4) Kann die (verwaltungsrechtliche) Verfügungsgewalt und der (zivilrechtliche) Eigentumsübergang verknüpft werden?
(Behörde: ja – Genossenschaft: nein)

Konsequenzen III

(Mögliche) **sachliche Rechtfertigung** eines Verbots eines (zwangsläufig vor Ort zu erfolgenden) Durchwühlens / Umsortierens von Abfallbehältern:



Konsequenzen IV

- Wirkt (inwieweit) Nachweis der sachlichen Rechtfertigung auf die Beurteilung der Verfügungsgewalt und des **Eigentumsüberganges**?
- Fazit: Erlassung eines Verbots als Verpflichtung durch Gesetzgeber? (zulässig/ausreichend)
- Abfallrahmen-RL 2006/12/EG: „*wirksames und zusammenhängendes System der Abfallbeseitigung*“ + „*wesentliche Zielsetzung*“ ist menschliche Gesundheit = Gewährleistung geschlossener Kreisläufe [dh Ausschluss Dritter vom (rechtmäßigen) Erwerb des Abfalls?]

Konsequenzen V

- **Umweltpolitische Gründe** (vgl Umwelthaftungsgesetz):
Lückenschließung in der (zivilrechtlichen)
Eigentumskette = Herstellung (eindeutiger)
haftungsrechtlicher Zurechnungsgründe
- **Hygienische / arbeitsrechtliche Gründe:**
Gefahrenschutz (Injektionsnadeln, radioaktive Stoffe etc)
- **Fiskalpolitische Interessen:** Auswirkungen einer
unkontrollierten Nachsortierung von kommunalem Abfall
durch – gewinnorientierte – Dritte hat auf die
Gebührengestaltung unabsehbare Folgen
- **Grundrechtliche Bedenken:** Verletzung der
Privatsphäre der Abfallerzeuger – Abfälle erlauben
Rückschlüsse auf die persönliche Lebensgestaltung

Anhang I – OLG Düsseldorf

Beschluss vom 29.12.2004, AZ VI (Kart) 17/04 V

- Eigentumserwerb durch Übergabe + Einigkeit von *Übergeber und Übernehmer über Eigentumswechsel*
- Grundsatz: „*Übereignung an den, den es angeht*“ (falls Veräußerer die Person des Erwerbers gleichgültig ist – gezielter Einwurf in Müllbehälter)
- Was ist bei Bereitstellung separater (Vor)Erfassungsgeräte?
- Probleme bei Verpackungen: VerpackVO – ABGB: kein Eigentumsverlust/Grundsatz der Vermischung (= Miteigentum im Verhältnis des jeweiligen Müllmengenanteils / Aufhebung der Miteigentumsgemeinschaft durch Teilung in Natur)

Anhang II – EuGH „*Hotel Futura*“

EuGH 16.7.2009, Rs C-254/08

- Bemessung von Abgabengebühren „*beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts*“ weitgehend Mitgliedstaaten überlassen
- Verursacherprinzip ist flexibel auf die die Kostenregelung (Beseitigung von Siedlungsabfällen) anzuwenden
- Modell der genauen – sprich: am tatsächlichen Abfallaufkommen bemessenen – Kostenabrechnung ist nicht zwingend
- „*Flächennutzung*“ als Verteilungsfaktor ist zulässig; die Berücksichtigung der „*Ertragskraft*“ könnte jedoch keinen vernünftigen Bezug zur Verursachung von Abfällen aufweisen und damit unverhältnismäßig sein

Anhang II – VfGH / VwGH

- VwGH bejaht **Anschluss-/Kontrahierungszwang** (unabhängig vom *tatsächlichen* Abfallaufkommen / Eigenkompostierung) - Nutzungsmöglichkeit ist entscheidend (gegeben bei Zuteilung/Bereitstellung von Müllgefäßen + regelmäßige Müllabfuhr/-entleerung)
- VfGH bejaht auch durchgehend Benützungsggebühren (Mindestgebühren) für Ferienhäuser bzw Zweitwohnungen – Voraussetzungen/Kriterien:
 - dürfen nicht über der durchschnittlichen Verbrauchsmenge aller Objekte liegen (= nicht über dem arithmetischen Mittel aller einzelnen Verbrauchsmengen)
 - wenn sich die Verbrauchsmengen krass ungleichmäßig verteilen, auch nicht über der Median-Menge liegen

Anhang II – Konsequenzen I

- **Klassisches Verursacherprinzip:** Abfallerzeuger tragen finanzielle Verpflichtung iZm der Entsorgung (Vermeidung von Trittbrettfahrern / Kostengerechtigkeit)
- **Variables Verursacherprinzip:** jede Gruppe (zB Hotelbetriebe) hat „*Beitrag zu den notwendigen Gesamtkosten*“ zu leisten
- **Finanzierungsmethode:** Abgabe oder Gebühr (beim gegenwärtigen Stand des EU-Rechts)
- **Berechnungskriterien:** Flächen und Zweck genutzter Immobilien + Abfallart
- **Berechnung der Höhe:** auf „*Grundlage geschätzter Mengen anfallender Abfälle*“ zulässig (beim gegenwärtigen Stand des EU-Rechts)
- **Grenzen:** Verhältnismäßigkeitsprinzip – „*objektive Kriterien*“

Anhang II – Konsequenzen II

- Keine genaue Kostenabrechnung zwischen Verursacher und Gesamtkosten zulässig (**Mengenschätzung**)
- **Differenzierung** nach Gruppen von Abfallbesitzern zulässig
- **Maßstab** bei Schätzung: „*vernünftiger Bezug*“ bzw. „*unmittelbarer Zusammenhang*“ zwischen Verursachung und Belastungsbeitrag (zB Art der Besiedlung, Entwicklungsstand, örtliche Gegebenheiten, Risiko illegaler Entsorgung)

Gruppen-
verantwortung

Verhältnismäßigkeitsprüfung: wenigst belastende Maßnahme, Nachteile angemessen zum Ziel (Eignung/Erforderlichkeit)

§ 13 StAWG 2004

§13 (Gebühren und Kostenersätze)

- (1) Die Gemeinden werden ermächtigt, für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfuhr und der Behandlung der Siedlungsabfälle Gebühren einzuheben, wobei sich diese an den Zielen und Grundsätzen dieses Gesetzes zu orientieren haben.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Gebühr sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/innen verpflichtet. Miteigentümer/innen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.
- (4) Die Höhe der Gebühr ist nach beigestelltem Behältervolumen und der Anzahl der Entleerungen oder gewichtsbezogen zu berechnen (variable Gebühr), wobei in der Abfuhrordnung eine jedenfalls zu entrichtende Grundgebühr festzulegen ist. Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.**
- (5) Die Benützungsg Gebühr kann **bis zu einem Ausmaß** festgelegt werden, bei dem der **voraussichtliche Jahresertrag der Gebühr das doppelte Jahreserfordernis für Betrieb und Erhaltung der Einrichtungen und Anlagen** gemäß Abs 1 nicht übersteigt. ...
- (6) Die Gebühren- und Kostenersätze sind nach der Abfuhrordnung von der Gemeinde vorzuschreiben.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Sollten Sie Fragen haben, stehe ich
Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung!